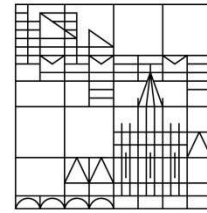


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 9/2018

**Satzung der Universität Konstanz zur
Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

Vom 26. Februar 2018

Satzung der Universität Konstanz zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

vom 26. Februar 2018

Aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2015 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. 2017, S. 584), hat der Senat der Universität Konstanz in seiner Sitzung am 14. Februar 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Erster Abschnitt: Allgemeine Grundsätze

§ 1 Verpflichtung zu guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Alle an der Universität Konstanz wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten (§ 3 Abs. 5 Sätze 1 und 2 LHG).
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf sonstige Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere die nachstehenden Verhaltensweisen in Betracht:
 1. Falschangaben
 - a) das Erfinden von Daten;
 - b) das Verfälschen von Daten, z. B.
 - aa) durch Auswählen, Zurückweisen und Verschweigen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - bb) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
 - c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
 2. aktive oder verschuldet passive Verhinderung von Reproduzierbarkeit oder Nachprüfbarkeit von wissenschaftlichen Ergebnissen,

3. Verletzung geistigen Eigentums

- a) in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze,
 - aa) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - bb) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - cc) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - dd) die Verfälschung des Inhalts oder
 - ee) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist sowie die willkürliche Verzögerung einer Publikation als Gutachter, Herausgeber oder Ko-autor,
- b) die Inanspruchnahme der Autor- oder Mitautorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

4. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer

die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich der Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

§ 2 Organisation und Anleitung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Studierenden

- (1) Unbeschadet der Verantwortung der Leitung der Universität trägt jeder Fachbereich und jede sonstige wissenschaftliche Einrichtung die Verantwortung für eine geeignete Organisationsstruktur, die sicherstellt, dass
 - 1. die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und ordnungsgemäß wahrgenommen werden und

2. dem wissenschaftlichem Nachwuchs die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt werden.
- (2) Die Ausbildung der Studierenden umfasst auch die Vermittlung wissenschaftlicher Redlichkeit.

Zweiter Abschnitt: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 3 Grundsatz und Zuständigkeiten

Die Universität Konstanz geht jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nach. Zu diesem Zweck wird eine Ombudsperson bestellt und eine „Untersuchungskommission wissenschaftliches Fehlverhalten“ eingerichtet.

§ 4 Ombudsperson

- (1) Der *Senat* bestellt auf Vorschlag des Rektors einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin als Ombudsperson und eine Stellvertretung für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Aufgaben der Ombudspersonen bei Promotionsverfahren nach § 38 Abs. 4 Landeshochschulgesetz bleiben unberührt.
- (2) Die Ombudsperson arbeitet unabhängig und ist nicht weisungsgebunden.
- (3) Die Ombudsperson berät bei Bedarf und Interesse als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren.
- (4) Die Ombudsperson kann im Einvernehmen der Beteiligten ein Schieds- oder Schlichtungsverfahren durchführen.
- (5) Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, entscheidet sie über eine Verständigung der Untersuchungskommission und übermittelt ihr den Verfahrensstand.

- (6) Verhindert ein Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin, auf dessen bzw. deren Zustimmung die Veröffentlichung angewiesen ist, die Publikation gemeinsamer Forschungsergebnisse ohne dringenden Grund (Obstruktion), so kann die Ombudsperson nach einem Vermittlungsversuch den anderen Beteiligten die Publikation gestatten (Ombudsspruch). Die Publikationsgestattung durch die Ombudsperson muss in der Publikation offengelegt werden.
- (7) Die Ombudsperson erstattet dem Rektor einen jährlichen Bericht.

§ 5 Untersuchungskommission wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Die Untersuchungskommission berät das Rektorat in Angelegenheiten der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und hat die Aufgabe, den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens von Mitgliedern und Angehörigen der Universität Konstanz von Amts wegen zu untersuchen. Eine Untersuchung ist auch bei ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen zulässig, soweit ihre frühere Tätigkeit an der Universität Konstanz betroffen ist.
- (2) Die Zuständigkeit der Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüsse für die Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Studien- und Prüfungsangelegenheiten und im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verleihung akademischer Grade bleibt unberührt.
- (3) Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag des Rektors durch den Senat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Ihr gehören drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, einer oder eine davon mit der Befähigung zum Richteramt, sowie ein akademischer Mitarbeiter oder eine akademische Mitarbeiterin an. Für jedes Mitglied der Kommission wird ein Ersatzmitglied bestellt.
- (4) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin.
- (5) Die Mitglieder der Kommission sind unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten; gleiches gilt für als Sachverständige hinzugezogene Personen. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 6 Verfahrensregelungen der Kommission

- (1) Die Kommission tagt nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. An den Sitzungen nehmen die Ombudsperson sowie ein Mitglied des Dekanats der Sektion, der der vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffene angehört oder angehört hat, mit beratender Stimme teil. Die Kommission kann weitere Mitglieder der Universität und andere sachverständige Personen beratend hinzuziehen.
- (2) Die Kommission ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle notwendigen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall Fachgutachter und Fachgutachterinnen aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten und Expertinnen für den Umgang mit solchen Fällen beratend hinzuziehen. Mitglieder und Einrichtungen der Universität Konstanz haben die Kommission bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben umfassend zu unterstützen. Soweit es zweckdienlich ist, kann die Kommission mehrere ihr vorliegende Fälle, die denselben Sachverhalt betreffen, verbinden und auch wieder trennen.
- (3) Leitet der zuständige Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsausschuss aufgrund eines hinreichenden Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein Verfahren ein, setzt die Kommission ihre Prüfung vorläufig aus. Das Gleiche gilt wenn sich in einem Prüfungsverfahren der Kommission ein hinreichender Verdacht auf ein disziplinarrechtlich relevantes Verhalten oder auf eine gravierende Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten ergibt; in diesem Fall benachrichtigt die Kommission unverzüglich den Rektor.
- (4) Die Identität desjenigen, der über den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert hat, darf ohne sein oder ihr Einverständnis nicht gegenüber dem oder der vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen offengelegt werden. Dies gilt nicht, wenn sich nach Überzeugung der Kommission der oder die Betroffene andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann; das ist insbesondere der Fall, wenn der Glaubwürdigkeit des Informanten oder der Informantin bei der Aufklärung des Verdachts wesentliche Bedeutung zukommt. Widerspricht der Informant oder die Informantin einer Offenlegung seiner oder ihrer

Identität, unterbleibt diese. In diesem Fall kann das Zeugnis nicht verwertet werden.

- (5) Dem oder der Betroffenen ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Auf Antrag ist er oder sie mündlich anzuhören; dazu kann er oder sie eine Person seines oder ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Für den Informanten oder die Informantin gilt Satz 2 entsprechend.
- (6) Im Übrigen finden §§ 20 und 21 sowie 88 bis 93 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sowie die Verfahrensordnung der Universität Konstanz entsprechende Anwendung. Die Kommission kann sich mit Zustimmung des Senats eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Abschluss der Untersuchung

- (1) Die Kommission prüft den Vorwurf in freier Beweiswürdigung. Sie hat dem Rektorat über die Untersuchung und deren Ergebnisse einen Sachstandsbericht vorzulegen; sie kann Empfehlungen aussprechen.

Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an das Rektorat geführt haben, sind dem oder der Betroffenen und dem Informanten oder der Informantin von dem oder der Vorsitzenden der Kommission schriftlich mitzuteilen. Ein Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission findet nicht statt.

- (2) Das Rektorat entscheidet, ob und wem der Sachstandsbericht bekanntgegeben wird. Eine Bindung an den Sachstandsbericht besteht nicht. Der Rektor informiert die Kommission über das weitere Verfahren in den von ihr mitgeteilten Fällen. Die jeweils zuständigen Organe und Amtsträger der Universität prüfen in eigener Verantwortung, ob und ggf. welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um das wissenschaftliche Fehlverhalten zu ahnden und ähnliches Fehlverhalten künftig auszuschließen.

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 8 Ergänzende Maßnahmen, Aufbewahrung der Akten

- (1) Nach Abschluss der Untersuchung ermittelt der oder die Vorsitzende der Kommission alle Mitglieder der Universität, deren berechtigte Interessen durch das festgestellte wissenschaftliche Fehlverhalten berührt sind. Er oder sie berät diejenigen Mitglieder der Universität, insbesondere Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Studierende, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- (2) Die Akten der Prüfungsverfahren der Kommission werden 30 Jahre aufbewahrt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Zugleich treten die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Konstanz“ vom 08.12.1998 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8/98) außer Kraft.

Konstanz, 26. Februar 2018

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -